

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat RB1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

28. November 2024

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023; Aktenzeichen 317026#00003#0004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, im Bereich der aufsichtsrechtlichen Verfahren Vereinheitlichungen bei den Rechtswegen gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern vorzunehmen und weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Aufsichtsverfahren vorzuschlagen. Zu begrüßen ist daher die grundsätzliche Zuweisung der Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern an die Finanzgerichte. Allerdings sollte nach Ansicht der BStBK aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung einer Rüge bei den Landgerichten verbleiben. Auch sehen wir für die gesetzliche Regelung des präventiven Instruments eines „rechtlichen Hinweises“ keinen Bedarf. Vielmehr ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass die Schaffung einer solchen „verbindlichen Auskunft“ im Berufsrecht zu einem Mehr an Verwaltungsaufwand führen würde, der keinen wirklichen Mehrwert mit sich bringen würde.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

zu dem Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

28. November 2024

Art. 6 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. § 55 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E – Erlöschen der Anerkennung

Nach dem Referentenentwurf soll die Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft nicht schon mit der Auflösung der Gesellschaft, sondern erst mit der Beendigung erlöschen. Die in der Gesetzesbegründung hierfür genannten Gründe sind zwar durchaus nachvollziehbar. Für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen aber ebenfalls überzeugende Gründe:

Bisher war eine über die Auflösung der Gesellschaft hinaus bestehende Kammermitgliedschaft und damit Berufsaufsicht durch die Kammern über die Gesellschaft nicht erforderlich, da in Bezug auf etwaige schwebende Angelegenheiten nach § 33 StBerG die mit der Auflösung entfallene Befugnis der Gesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Nr. 2 StBerG durch die entsprechende Befugnis des Liquidators/der Liquidatoren gemäß § 3 Nr. 1 StBerG ersetzt wurde (vgl. Kuhls u. a., Kommentar zum StBerG, 4. Auflage, § 54 Rz. 10). Insoweit haben sich in der Praxis bisher keine Problemfälle ergeben, die eine Änderung der bisherigen Regelungen angezeigt hätten.

Die nunmehr gewählte Beendigung der Gesellschaft ist je nach Gesellschaftsform (GmbH, PartG mbB, KG usw.) auf unterschiedliche Sachverhalte für das Erlöschen der Anerkennung zurückzuführen, die im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu erhöhtem Arbeitsaufwand (u. a. Nachfragen bei Insolvenzverwaltern usw.) führen würden. So wäre z. B. nicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 3, § 289 Abs. 1 AktG; § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG; § 138 Abs. 1 Nr. 2, § 161 Abs. 2 HGB; § 9 Abs. 1 PartGG) und damit deren Auflösung die Anerkennung erloschen.

Seitens der Kammern wäre somit in diesen berufsrechtlich kritischen Fällen u. a. ein zusätzliches Widerrufsverfahren nach § 55 Abs. 3 StBerG zu führen. Hierbei gibt es einen sachlichen Unterschied zu den entsprechenden Regelungen bei den Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwälte, die offensichtlich einen Verbleib dieser Gesellschaften im Berufsstand ermöglichen wollen. Steuerberater und deren Gesellschaften sind in der Bearbeitung ihrer finanziellen

Angelegenheiten anders einzuordnen und kritisch zu würdigen. In der Praxis der Steuerberaterkammern sind keine oder nur wenige Fälle bekannt geworden, in denen eine insolvente Berufsausübungsgesellschaft (so wie es laut Gesetzesbegründung offenbar bei den Rechtsanwälten der Fall ist und gewünscht wird) einer Sanierung und damit einer weiteren Berufstätigkeit zugänglich war.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sämtliche Gesellschaften, die im Zuge der Auflösung nicht den darüber hinaus möglichen Verzicht auf die Anerkennung erklären (um z. B. etwaige Kammerbeiträge und Versicherungsprämien zu sparen oder sich der Berufsaufsicht zu entziehen), Mitglied der Steuerberaterkammer bleiben. Damit blieben ggf. gerade die vorgenannten berufsrechtlich problematischen Gesellschaften Mitglied der Kammer mit allen Mitgliedsrechten, u. a. Stimmrechten in der ordentlichen Kammerversammlung, und entsprechenden Darstellungen ihrer Rechte in der Öffentlichkeit (Eintrag im Berufsregister und im Amtlichen Steuerberaterverzeichnis). Mit der fortbestehenden Anerkennung bestünde auch die Versicherungspflicht fort (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 DVStB). Die betroffenen Kammermitglieder müssten folglich seitens der Steuerberaterkammern weiter überwacht werden. Dies würde z. B. im Fall der insolventen Berufsausübungsgesellschaft zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da häufig auch etwaige Versicherungsprämien nicht mehr gezahlt werden (können) und dies somit ein (weiteres) Widerufsverfahren oder bei Versicherungslücken ein Berufsaufsichtsverfahren nach sich ziehen würde. Die geplante Regelung könnte daher eher zu einem Auf- als Abbau von Bürokratie führen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass § 76a Abs. 2 StBerG unverändert bleibt und insoweit der neue § 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n StBerG grundsätzlich auch für nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften gelten würde. Diese Eintragung erfolgt allerdings nicht, da eine aufgelöste nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaft im Berufsregister zu löschen ist (§ 76b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StBerG). Im Übrigen soll § 33 Abs. 1 Nr. 1 WPO, der ebenfalls die Anerkennung bereits mit der Auflösung entfallen lässt, unverändert bleiben. Eine solche Änderung sieht auch nicht die vorliegende Referentenentwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vor.

Für den Fall, dass die geplante Änderung des § 55 Abs. 1 StBerG im Gesetzentwurf beibehalten werden sollte, erlauben wir uns die folgenden Hinweise bzw. Anregungen:

Wird allein ein Liquidator bei einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG bestellt, der Rechtsanwalt ist, sollte geprüft werden, ob für diesen Fall die Anerkennungsvoraussetzung des § 55b Abs. 3 StBerG weiter gefasst werden müsste, da ansonsten aus diesem Grund das offenbar mit dem Änderungsvorhaben nicht gewollte Widerrufsverfahren zur Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG einzuleiten wäre.

In § 76c Nr. 2 StBerG sollte zudem ergänzend auch eine Mitteilungspflicht der Liquidatoren bzw. Insolvenzverwalter geregelt werden. In § 76a Abs. 1 Satz 2 Buchstb. n StBerG sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft – maßgeblich auch für die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Steuerberaterkammer – geregelt werden. Ebenso sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung des Insolvenzverfahrens ergänzend aufgenommen werden. In § 54 Abs. 5 StBerG sollte ferner eine Ergänzung in der Weise vorgenommen werden, dass die dort normierte Pflicht auch die Liquidatoren und Insolvenzverwalter einer Berufsausübungsgesellschaft trifft.

Da auch bei Umsetzung der Regelungen nach jetziger Rechtslage im Falle der Insolvenzeröffnung zunächst das Widerrufsverfahren eingeleitet werden müsste, wäre es zur Vermeidung unnötiger Verfahren und Bürokratie hilfreich, wenn durch gesetzliche Änderung des § 55 Abs. 3 Satz 2 StBerG die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls dann entfielen, wenn die Insolvenz mit dem Ziel der Sanierung der Gesellschaft eröffnet wurde. Allerdings sollte in diesem Fall eine Mitteilungspflicht vom Gericht bzw. Insolvenzverwalter gegenüber der Steuerberaterkammer zum Scheitern der Sanierung geregelt werden, damit dann das Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann.

Petitum: Die BStBK bittet um kritische Prüfung der geplanten Änderung des § 55 Abs. 1 StBerG unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gegenargumente. Bei Festhalten an der Regelung bittet die BStBK um Umsetzung der angeregten Folgeänderungen.

2. § 76 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 und 3 StBerG-E – Ersatz der „missbilligenden Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des rechtlichen Hinweises

Auch wenn nach der Gesetzesbegründung die bisherige Praxis der Einstellung mit behelndem Hinweis grundsätzlich weiterhin möglich sein soll und somit der repressive Charakter einer „Belehrung“ durch die Änderung nicht entfallen würde, besteht aus Sicht der BStBK für die Einführung des Instruments des rechtsmittelfähigen, präventiven „rechtlichen Hinweises“ kein Bedarf. Die Regelung würde vielmehr zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Berufsangehörigen und den Steuerberaterkammern führen, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert entgegenstünde. Die „missbilligende Belehrung“ spielt jedenfalls in der Aufsichtspraxis der Steuerberaterkammern keine oder nur eine marginale Rolle. Die BStBK lehnt daher, insbesondere mangels eines praktischen Bedürfnisses, die gesetzliche Regelung des Instruments des „rechtlichen Hinweises“ (anstatt der „missbilligenden Belehrung“) im Steuerberatungsgesetz ab.

In der Kammerpraxis werden auf Anfrage (nicht förmlicher Antrag) des Mitglieds unter dem gesetzlichen Auftrag der „Beratung“ i. S. d. § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG derartige Hinweise mündlich oder schriftlich erteilt, in aller Regel durch die Geschäftsstelle.

Im Falle einer etwa negativen bzw. ablehnenden Auskunft im Zuge einer derartigen Beratung wäre das vom Mitglied angestrebte Rechtsverhältnis im Rahmen einer Feststellungsklage gerichtlich feststellbar. Wenn beispielsweise eine vorherige Einschätzung der Kammer zu beruflich zulässiger Werbung erbeten wird, die Kammer allerdings dahingehend berät, dass die beabsichtigte Werbemaßnahme mit dem Berufsrecht nicht vereinbar sein dürfte, steht es dem Mitglied grundsätzlich frei, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Maßnahme vereinbar ist.

Es steht nicht nur zu vermuten, dass durch die explizite gesetzliche Einführung eines Anspruchs auf Erteilung eines „rechtlichen Hinweises“ die Zahl solcher Anfragen deutlich ansteigen wird. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens – Erteilung des Hinweises durch den Vorstand, ausdrückliche Möglichkeit der Klage – wird zudem weitere Bürokratie geschaffen, welche die bisher gelebte Praxis außer Kraft setzt, Kapazitäten der Kammern zusätzlich bindet und letztlich dazu führt, dass das Mitglied sogar zeitlich deutlich später eine rechtsverbindliche Auskunft erhält, als

dies aktuell der Fall ist. Denn die Möglichkeit des „rechtlichen Hinweises“ wird erheblichen zeitlichen Aufwand in Anspruch nehmen, da die Kammern Auskünfte, die sie bisher mündlich gegeben oder als kurze E-Mail formuliert haben, nun rechtssicher ausformulieren müssen. Auch wenn die mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, die die Mitglieder „auf Zuruf“ bei der Kammer anfordern, angesichts der hohen Qualifikation der Mitarbeiter in den Kammergeschäftsstellen durchgehend rechtlich zutreffend sind, ist es doch ein gravierender Unterschied, ob man diese mündlich erteilt bzw. kurz zusammenfassend skizziert oder ob man diese rechtssicher formulieren muss.

Zudem ist zu beachten: Die Rüge ist für berufsrechtliche Verstöße von geringer Schuld vorgesehen. Die bisherige „missbilligende Belehrung“ konnte daher nur noch für Fälle ganz geringer Schuld Anwendung finden. Zwischen geringer und ganz geringer Schuld zu unterscheiden, ist sehr feinsinnig und angesichts der fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten der Kammern auch kaum zu begründen. Wenn die Schuld des Mitglieds im Rahmen seines Verstoßes gegen die Berufspflichten nach Auffassung des Vorstands nur ganz gering ist, dann ist es richtig, das Verfahren einzustellen oder sich eben doch dahingehend durchzuringen, dem Mitglied eine Rüge mit der entsprechenden Möglichkeit des Einspruchs zu erteilen.

Die Einführung des Instruments des „rechtlichen Hinweises“ in seiner derzeit geplanten Form ist auch kein bloßer Ersatz der „missbilligenden Belehrung“, sondern geht wesentlich darüber hinaus. Das Mitglied soll, so die Gesetzesbegründung (S. 62 des Referentenentwurfs), die Möglichkeit haben, von seiner Kammer einen „rechtlichen Hinweis“ einzufordern; ein Kammermitglied, das die Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne dass er ihr zunächst zuwider handeln muss. Der „rechtliche Hinweis“ wird damit quasi zur „verbindlichen Auskunft“ im Berufsrecht.

Dafür besteht aber in der Praxis kein Bedarf: Bislang besteht zwischen den Steuerberaterkammern und ihren Mitgliedern ein Vertrauensverhältnis derart, dass die Mitglieder Auskünfte der Kammer in der Regel akzeptieren und es eben keiner „verbindlichen Auskunft“ bedarf. Dieses Vertrauensverhältnis wird durch das Instrument des „rechtlichen Hinweises“ in seiner aktuell vorgesehenen Form untergraben; ein Mitglied wird jetzt immer einen justiziablen rechtlichen

Hinweis der Kammer fordern, da allein die Tatsache, dass es so etwas gibt, den Verdacht nahelegt, dass einfache Auskünfte der Kammer nicht verlässlich sind.

Soweit der Entwurf vorsieht, die „missbilligende Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ zu ersetzen, erscheint unklar, wie ein in die Zukunft gerichteter Hinweis eine Belehrung hinsichtlich einer bereits begangenen Berufspflichtverletzung ersetzen soll, da den Maßnahmen unterschiedliche Zielrichtungen (Hinweis: präventiv, Belehrung: repressiv) zu Grunde liegen. § 76 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 StBerG-neu erinnert von der Ausgestaltung her – wie bereits oben ausgeführt – vielmehr an die Einholung einer verbindlichen Auskunft („... Kammermitgliedern ist auf **ihren Antrag** ein rechtlicher Hinweis zu erteilen ...“). Eine einfache Belehrung erfolgt regelmäßig nicht auf Bitten des Mitglieds, sondern im Rahmen eines Aufsichtsvorgangs, bei dem ein Fehlverhalten festgestellt wird, welches jedoch von der Schwere her noch unterhalb der Grenze zur Rüge anzusiedeln ist, weshalb die förmliche Maßnahme der Rüge nicht erforderlich erscheint. Im Übrigen steht den Kammern bereits nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG die Möglichkeit zu, die Mitglieder zu beraten und zu belehren, sodass sowohl die Möglichkeit der Belehrung über Fehlverhalten als auch die Beratung bei Anfragen zu einem zukünftigen Verhalten bereits gesetzlich geregelt sind, weshalb gar kein Bedürfnis für eine Neuregelung besteht.

Derartige „rechtliche Hinweise“ wären schließlich Einzelleistungen für ein Mitglied, die mit einer entsprechenden Gebühr belegt werden müssten. Bislang ist die Beratung der Mitglieder aus guten Gründen kostenlos. Der Verwaltungsaufwand wird bei Einführen eines formalisierten „rechtlichen Hinweises“ erheblich steigen – und damit der juristische Personalbedarf.

Petition: Die BStBK fordert, von einer gesetzliche Regelung der Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ im Steuerberatungsgesetz abzusehen.

3. § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E soll die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass zu den Aufgaben der Steuerberaterkammer auch gehört, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Diese Formulierung erscheint insofern

problematisch, als die Steuerberaterkammer nicht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragt, sondern bei der Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Es gibt oftmals Fälle, in denen der Sachverhalt von der Steuerberaterkammer mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausermittelt werden kann, sondern diese Ermittlungen nur die Staatsanwaltschaft führen kann. In diesen Fällen kann sie daher nur die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft beantragen. Je nach Ergebnis der Ermittlungen beantragt diese dann die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

Petitum: Die BStBK regt an, in § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E die folgende Formulierung vorzusehen: „... und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.“

4. § 76a StBerG-E – Eintragung in das Berufsregister

Bei der geplanten Änderung des § 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n) Doppelbuchst. aa) StBerG-E ist fraglich, welcher Abwickler hier gemeint ist. Sofern es sich um den berufsrechtlichen Abwickler nach dem Steuerberatungsgesetz (vgl. § 70 StBerG) handeln sollte, stünde die Änderung im Widerspruch zu § 55 Abs. 6 StBerG. Letzterer bestimmt, dass für die Gesellschaft ein Abwickler bestellt werden kann, wenn die Berufsausübungsgesellschaft die Anerkennung verloren hat und die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten.

Sofern die Auflösung – wie im Referentenentwurf vorgesehen – zukünftig nicht mehr zum Verlust der Anerkennung führt, ist die Bestellung eines Abwicklers nach § 55 Abs. 6 StBerG und die Anzeige zum und die Eintragung in das Berufsregister eines solchen Abwicklers unseres Erachtens nicht möglich.

Bedenken bestehen auch bezüglich der Eintragung des Grundes der Auflösung in das Berufsregister (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n StBerG-E). Für dritte Personen ist lediglich relevant, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen ist

und wer ggf. als Abwickler, Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Die Angabe eines Grundes der Auflösung, z. B. der Widerruf, ist weder notwendig noch mit der Verschwiegenheitspflicht der Steuerberaterkammer zu vereinbaren. Daher sollte auf die Angabe eines Grundes für die Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft verzichtet werden.

Petitum: Die BStBK bittet um Prüfung der Regelung und ggf. Überarbeitung.

5. § 76c StBerG-E – Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister

Die neue Regelung in § 76c Abs. 3 StBerG-E ist zu begrüßen. Ergänzend schlägt die BStBK vor, eine Mitwirkungspflicht der Mitteilungspflichtigen beim Identifizierungsverfahren (§ 76a Abs. 3 StBerG) zu regeln.

Petitum: Die BStBK regt an, eine Mitwirkungspflicht der Mitteilungspflichtigen beim Identifizierungsverfahren zu regeln.

6. § 76e StBerG-E – Mitteilung in Beschwerdesachen

Der Gesetzesentwurf sieht in Anlehnung an § 73 Abs. 3 BRAO in § 76e StBerG-E eine Regelung vor, dass in Beschwerdeverfahren der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darlegt.

Nach Auffassung der BStBK besteht kein Bedürfnis für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Beschwerdeverfahren durch Einfügung eines neuen § 76e StBerG-E. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr den eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit konterkarieren.

Bei der Berufsaufsicht handelt es sich um eine Standesaufsicht durch die zuständige Selbstverwaltungskörperschaft, die nur den Berufsstand selbst betrifft. Gemäß § 80 StBerG ist der Steuerberater verpflichtet, gegenüber seiner Berufsaufsicht Auskunft in Aufsichts- und

Beschwerdefällen zu erteilen und damit an der Aufklärung des Verdachts von Berufspflichtverletzungen mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht kann durch die Verhängung von Zwangsgeldern gemäß § 80a StBerG sowie die Ergreifung von Maßnahmen der Berufsaufsicht durchgesetzt bzw. bei Verstößen geahndet werden. Ziel der Berufsaufsicht ist und muss stets sein festzustellen, ob ein Fehlverhalten des Kammermitglieds vorliegt und dieses sodann durch eine angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahme im Innenverhältnis – also zwischen Kammer und Mitglied – zu sanktionieren.

Die Praxis der Berufsaufsicht zeigt, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für ihre Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater, zu nutzen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Berufsaufsicht, die Grundlage für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Steuerberater zu bereiten und dem Mandanten hierfür Argumente und Nachweise zu liefern. Der Steuerberater, der aufgrund seiner Auskunftspflicht gegenüber seiner Kammer zur Mitwirkung am Aufsichtsverfahren verpflichtet ist, würde hierdurch schlechter gestellt, als wenn er keiner Standesaufsicht unterläge.

Zur sachgerechten Ausübung der Berufsaufsicht ist es erforderlich, dass das Mitglied darauf vertrauen kann, dass die Informationen, die es im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt, nicht nach außen dringen und die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG keinerlei Durchbrechung erfährt. Jegliche Einlassung, die zur Begründung der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer abgegeben werden müsste, würde Rückschlüsse auf die Argumentation und den Vortrag des Berufsangehörigen zulassen, die dann für anderweitige Zwecke durch den Beschwerdeführer verwendet werden könnten.

Sofern als Argument für eine Mitteilungspflicht angeführt wird, dass sie zum Mandanten- und damit zum Verbraucherschutz erforderlich ist, ist dies unzutreffend. Dem Verbraucherschutz dient es, wenn im Falle eines Fehlverhaltens dieses geahndet und durch die Sanktionierung eine abschreckende Wirkung sowie ein erzieherischer Effekt erzielt wird, sodass sich der Steuerberater zukünftig berufskonform verhält. Die Maßnahmen der Berufsaufsicht reichen – je nach Schwere der Berufspflichtverletzung – bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf. Ein „Mehr“ als die

Ausschließung eines Steuerberaters aus dem Berufsstand kann auch im Sinne des Verbraucherschutzes nicht erwartet werden.

Damit die Berufsaufsicht die wichtige Aufgabe der „Selbstreinigung“ des Berufsstandes ordnungsgemäß erfüllen kann, ist es jedoch erforderlich, dass sich ein Steuerberater frei und ohne Haftungsansprüche seitens des Beschwerdeführers befürchten zu müssen, gegenüber seiner Berufsaufsicht äußern und darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufsicht und nicht für sonstige, private Zwecke verwendet werden.

Diese Sichtweise wird auch durch das Urteil des BGH vom 11. Januar 2016 (AnwZ (Bfng) 42/14, NJW-RR 2017, 120) gestützt. Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass ein Beschwerdeführer im berufsrechtlichen Verfahren kein Beteiligter ist und ihm keine Verfahrensrechte zustehen. Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands (§§ 76 BRAO, 83 StBerG) verbietet es dem Vorstand, dem Beschwerdeführer solche Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, die dem Beschwerdeführer bisher nicht bekannt waren (BGH, a. a. O. unter I.1.b.cc. (2) = Tz. 26 der Gründe).

Das zitierte BGH-Urteil betraf unmittelbar zwar nur die Übersendung von Stellungnahmen des Steuerberaters an den Beschwerdeführer. Es besteht aber Einvernehmen, dass dem Beschwerdeführer aus den vom BGH erarbeiteten Gründen auch anderweitig keine ihm bis dato unbekanntem Fakten zur Kenntnis gebracht werden dürfen, auch nicht im Zuge der Information gem. § 73 Abs. 3 BRAO (statt aller Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 Rdnr. 65 und § 76 Rdnr. 29).

Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ist nach Ansicht des BGH kein Raum, weil diese Verschwiegenheitspflicht das Pendant zur Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO ist (BGH, a. a. O. unter I.1.b.dd. (1) = Tz. 32 der Gründe). Dieser Aspekt gilt im Berufsrecht der Steuerberater ganz genauso. Denn die Aussage- und Mitwirkungspflichten des Steuerberaters im Berufsaufsichtsverfahren gemäß § 80 Abs. 1 StBerG sind extrem weitreichend; er hat gerade **kein** allgemeines Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO (dazu Kuhls/Busse, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, § 80, Rdnr. 49). Dass

mit dieser außergewöhnlich weitreichenden Aussage- und Mitwirkungspflicht eine ebenso weitreichende Verschwiegenheitspflicht des Vorstands korrespondieren muss, liegt auf der Hand. Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands mit dem Ziel, den Beschwerdeführer weitgehender mit Informationen zu versorgen, ist daher nach Auffassung der BStBK auch kein gesetzgeberischer Raum.

Es ist somit zu konstatieren, dass das regelmäßige Anliegen des Beschwerdeführers, aus einem Berufsaufsichtsverfahren zusätzliche (neue) Erkenntnisse, insbesondere für ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Steuerberater, zu gewinnen, auch bei einer Ergänzung des § 76 StBerG nach dem Vorbild des § 73 Abs. 3 BRAO nicht befriedigt werden könnte.

Würde – wie vom Gesetzentwurf vorgeschlagen – ein Auskunftsrecht des Beschwerdeführers geschaffen, würde es zudem äußerst schwierig sein, im Einzelfall abzugrenzen, wie genau eine erteilte Auskunft auszusehen hat, ob eine solche Auskunft überhaupt sinnvoll so erteilt werden kann, dass der Erklärungsempfänger die Entscheidungsfindung und die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann, und sicherzustellen, dass bei einer Auskunftserteilung nicht schützenswerte Interessen eines Kammermitgliedes verletzt werden. Hier eine konkrete Abwägung der Rechtsgüter des Auskunftsinteresses eines Beschwerdeführers einerseits und des Anspruchs auf den Schutz persönlicher Daten eines Kammermitgliedes andererseits vorzunehmen, wird nur sehr schwer durchführbar sein. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeführer nicht darüber informiert wird, wenn gegebenenfalls die Steuerberaterkammern im Rahmen der Berufsaufsicht weitere Ermittlungen anstellen, durch deren Ergebnis im Nachhinein der vom Beschwerdeführer übermittelte Sachverhalt sich anders darstellt als zuvor. Um eine befriedigende Auskunft zum Ergebnis eines berufsrechtlichen Verfahrens erteilen zu können, müsste der Beschwerdeführer auch über das Ergebnis dieser Ermittlungen und zum Beispiel auch über das Ergebnis der Anhörung des Kammermitgliedes und die gegebenenfalls berufsrechtliche Vita des Kammermitgliedes informiert werden. Im Übrigen kennt auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren im deutschen Recht die Bescheidung eines Antragstellers oder Beschwerdeführers über den Ausgang des Verfahrens nicht.

Die Mitwirkungsrechte der Kammermitglieder in einem Berufsaufsichtsverfahren einerseits und die strikte Verschwiegenheitspflicht der Steuerberaterkammer nach § 83 StBerG korrespondiert im Steuerberatungsgesetz aus gutem Grund. Während jeder Beschuldigte/Betroffene in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht hat, ist er im Berufsaufsichtsverfahren vor einer Steuerberaterkammer viel umfassender zur Aussage bzw. Mitwirkung verpflichtet, wie sich aus § 80 Abs. 1 StBerG ergibt. Auch diese Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder in einem berufsrechtlichen Verfahren begründet ein besonders schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung des Ergebnisses eines berufsrechtlichen Verfahrens gegenüber Beschwerdeführern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO die unbedingt gebotene Balance zwischen den erweiterten Mitwirkungspflichten des Steuerberaters und der Schweigepflicht des Vorstands aus dem Gleichgewicht bringen kann. Der BGH verhindert dies berechtigt dadurch, dass dem Beschwerdeführer vom Vorstand keine ihm bislang unbekanntem Fakten des Falles mitgeteilt werden dürfen. Schon die Mitteilung, dass eine Maßnahme der Berufsaufsicht (und ggf. welche) verhängt wurde, würde seitens des Beschwerdeführers den Rückschluss erlauben, dass dem Steuerberater der ihm vorgeworfene Fehler anzulasten ist und er für diesen in Folge haften muss. Dieser Rückschluss wäre auch dann möglich, wenn der Steuerberater einer Weitergabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer widersprochen hat und seitens der Kammer daher nach § 83 StBerG keine inhaltliche Begründung der Entscheidung möglich wäre, sondern nur die Mitteilung über eine erfolgte Ahndung.

Durch eine Normierung der Mitteilungspflicht würde daher die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 83 StBerG in ihrem umfassenden Schutzbereich aufgeweicht werden, was zu einer Beeinträchtigung der Effektivität der Berufsaufsicht führen würde, der kein „Mehr“ im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes gegenüberstünde.

Auch der zu erwartende zusätzliche Erfüllungsaufwand spricht unseres Erachtens gegen die Schaffung einer Mitteilungspflicht. Entweder man nimmt den Beschwerdeführer und sein Anliegen ernst und gibt ihm eine für ihn zielführende informative Auskunft. Dann dauert dies in jedem Fall mehr als zehn Minuten; 60 Minuten und mehr dürften die Regel sein. Nur wenn man die

Mitteilungspflicht lediglich als eine Formalie erachtet, die es zu erfüllen gilt, und sich auf ein Formschreiben beschränkt, werden zehn Minuten reichen. Allerdings muss man sich dann fragen, warum man überhaupt eine solche Regelung schafft. Dem Verbraucherschutz oder der Transparenz dient diese keineswegs. Der Beschwerdeführer wird an die Mitteilungspflicht des § 76e StBerG-E zudem einen gänzlich anderen Anspruch haben, sodass im Falle der Verwendung 10-minütiger Formschreiben mit weiteren Rückfragen seinerseits zu rechnen ist. In jedem Fall wird der Verwaltungs- und damit der Personalaufwand in den Kammergeschäftsstellen steigen und damit auch die Personalkosten.

Petition: Die BStBK fordert, die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO **nicht** in das Steuerberatungsgesetz zu übernehmen und § 76e StBerG-E zu streichen.

Nur hilfsweise:

Sollte an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden, bitten wir, zumindest in § 76e StBerG-E die Worte „der Vorstand der“ zu streichen und stattdessen die Formulierung „die Steuerberaterkammer“ vorzusehen.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem Referentenentwurf Regelungsstandort nicht – wie noch in dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen (BT-Drs. 20/886) vorgesehen – ein neuer § 76 Abs. 2a StBerG sein soll, sondern die Regelung nunmehr in einem neuen § 76e StBerG geregelt werden soll. Dies hätte für die Kammerpraxis erhebliche negative Auswirkungen zur Folge.

Nach § 76e StBerG-E muss der Vorstand, demnach der Gesamtvorstand, entscheiden. § 76 Abs. 3 StBerG sieht vor, dass die Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 – 3 StBerG auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden können. Dies wäre bei einer Aufnahme unter die Nr. 2a dann auch möglich gewesen. Bei einer Zuordnung in § 76e StBerG-E greift § 76 Abs. 3 StBerG allerdings nicht, sodass eine Aufgabenübertragung vom Gesamtvorstand auf einzelne Mitglieder des Vorstands nicht möglich wäre.

Die BRAO und die PAO sehen diese Übertragungsmöglichkeit weiterhin vor. Beispielsweise in § 73 BRAO:

„(3) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

(4) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.“

Hinzu kommt, dass § 73 BRAO, dessen Abs. 3 nunmehr in das StBerG übernommen werden soll, die Überschrift „Aufgaben des Vorstandes“ trägt, während § 76 StBerG von „Aufgaben der Steuerberaterkammer“ spricht. Es ist daher nicht sachgerecht, die Formulierung aus § 73 BRAO, der die Zuständigkeit dem Vorstand zuweist, eins zu eins in das Steuerberatungsgesetz zu übertragen. Nachdem § 76 StBerG die Aufgaben der Steuerberaterkammer regelt, sollte nach Ansicht der BStBK nichts anderes bei der Regelung zur Mitteilung in Beschwerdesachen gelten.

Darüber hinaus ist zum praktischen Ablauf in der Kammerpraxis auf das Folgende hinzuweisen: Beschwerden von Mandanten werden bei den meisten Steuerberaterkammern im ersten Schritt von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle in eigener Verantwortung bearbeitet. Meist werden sie als Antrag auf Vermittlung mit dem betroffenen Berufsangehörigen ausgelegt und dieser im Rahmen der Vermittlung von der Geschäftsstelle angeschrieben.

Wenige Beschwerden werden direkt im Wege der Berufsaufsicht aufgegriffen. Aber auch hier erfolgt die Ermittlung des Sachverhalts und das Anschreiben an den betreffenden Berufsangehörigen allein durch die Kammergeschäftsstelle. Erst wenn sich bei der Bearbeitung zeigt, dass tatsächlich ein Verstoß des Berufsangehörigen gegen seine Berufspflichten vorliegen könnte, erfolgt eine Anhörung des Berufsangehörigen durch den Präsidenten der Kammer und später die Beurteilung der Berufspflichtverletzung durch den Vorstand der Kammer. Die große Mehrheit

der Fälle erledigt sich jedoch bereits im Rahmen der Vermittlung, d. h. dem Vorstand werden diese Beschwerden derzeit überhaupt nicht vorgelegt.

Sollte tatsächlich der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen müssen, wären sämtliche Beschwerden dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Angesichts der zunehmenden Zahl der Beschwerden ist zu befürchten, dass die geplante Neuregelung die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands überfordern dürfte. Angesichts des oftmals wenig zielführenden Inhalts der Beschwerden besteht auch keine Notwendigkeit, diese den Vorstandsmitgliedern vorzulegen.

Petition: Sollte die Mitteilungspflicht in Beschwerdesachen beibehalten werden, fordert die BStBK, zumindest die Worte „der Vorstand der“ in der Regelung zu streichen.

7. § 76h StBerG-E – Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Aus Sicht der BStBK bestehen gegen die vorgesehene Neuregelung des § 76h StBerG-E keine Bedenken, da sie der bereits heute gelebten Verwaltungspraxis der Steuerberaterkammern entspricht. Wir erlauben uns allerdings den Hinweis, dass in § 76h Abs. 2 StBerG der Beruf der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer fehlt. Da auch dieser Berufsstand zu den Berufen gehört, die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist und der Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer unterliegt, erschließt sich uns nicht, warum die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht ebenfalls in der Vorschrift genannt sind.

Nicht übernommen werden soll nach dem Referentenentwurf die Vorschrift des § 76 Abs. 11 StBerG. Da diese Regelung die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG – im Gegensatz zu § 76h StBerG-E – gegenüber Nichtmitgliedern der Steuerberaterkammer betrifft (z. B. Buchhalter, die Leistungen anbieten, zu denen sie nicht befugt sind), ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG gestrichen werden soll. Angesichts der Tatsache, dass § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG bei der Aktivlegitimation der Berufskammern auf die Erfüllung der Kammeraufgaben abstellt („... berufsständischen Körperschaften des öffentlichen

Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ...“), sollte nach unserer Auffassung die bisherige Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG beibehalten werden, da damit auch im Steuerberatungsgesetz klargestellt wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG auch zu den gesetzlichen Aufgaben der Steuerberaterkammer gehört.

Petition: Die BStBK bittet darum, § 76 Abs. 11 StBerG in § 76h StBerG-E zu übernehmen.

8. § 82 StBerG – Abschaffung des Einspruchsverfahrens bei Rügen

Die BStBK spricht sich dagegen aus, das bisherige Einspruchsverfahren gegen erteilte Rügen abzuschaffen, wie dies der Referentenentwurf vorsieht.

Das Einspruchsverfahren bietet eine wichtige und bewährte Möglichkeit der schnellen und ressourcenschonenden Klärung von Streitigkeiten und entlastet sowohl die Gerichte als auch die beteiligten Berufsangehörigen. Durch den Wegfall dieser Option würde nicht nur der Verwaltungsaufwand erheblich steigen, sondern auch die Belastung der Berufsangehörigen, die unmittelbar in ein kostenintensiveres und zeitaufwendigeres Gerichtsverfahren gezwungen würden.

Darüber hinaus halten wir die geplante Abschaffung des Einspruchsverfahrens gegen Rügen für eine erhebliche Schwächung der Selbstverwaltung der Berufskammern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die meisten Einspruchsverfahren nach abschließender Entscheidung durch den Vorstand erledigt sind und die Berufsangehörigen in der Regel keine gerichtlichen Verfahren mehr anstreben. Die Einspruchsmöglichkeit hat sich somit als effektives Mittel zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen bewährt.

Gerade bei Rügen, die keine schwerwiegenden berufsrechtlichen Verstöße betreffen, sind gerichtliche Verfahren unverhältnismäßig und nicht im Interesse der Verfahrensökonomie. Der Erhalt des Einspruchsverfahrens würde nicht nur die Selbstverwaltung der Kammer stärken, sondern auch eine zeitnahe, konfliktarme Klärung ermöglichen und Gerichtsressourcen schonen.

Das Einspruchsverfahren hat sich in der Praxis bewährt, indem es eine rasche und zugleich fachlich fundierte Prüfung sicherstellt. Die BStBK hält es daher für zielführender, das Einspruchsverfahren beizubehalten, um das bestehende Instrumentarium einer effizienten Konfliktbewältigung nicht unnötig zu schwächen.

Petition: Die BStBK fordert, das bisherige Einspruchsverfahren gegen erteilte Rügen auch bei einer Neuregelung beizubehalten.

9. Vereinheitlichung der Rechtswege gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern

- a) Positiv zu bewerten ist die vorgesehene grundsätzliche Übertragung der Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern von den Verwaltungsgerichten, soweit diese bisher zuständig sind, auf die Finanzgerichte. Dies gilt insbesondere für die künftig einheitliche Zuständigkeit der Finanzgerichte in Fällen, in denen eine Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gem. § 57 Abs. 4 Nr. 1 2. Halbsatz StBerG versagt wird. Diese Erweiterung des Rechtswegs ermöglicht es den Finanzgerichten, konsistente Entscheidungen zu gewerblichen Tätigkeiten von Steuerberatern zu treffen, insbesondere da Verstöße gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit oftmals zu einem Widerruf der Bestellung führen, deren Prüfung bereits den Finanzgerichten obliegt. Dies schafft eine klare gerichtliche Zuständigkeit und stärkt die Rechtssicherheit für betroffene Steuerberater, da in Fragen der gewerblichen Tätigkeit eine spezialisierte und einheitliche Rechtsprechung gewährleistet ist. Die einheitliche Zuständigkeit der Finanzgerichte für Klagen im Zusammenhang mit der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten begrüßen wir daher als wichtigen Beitrag zu einer einheitlichen Rechtsprechung und klaren gerichtlichen Zuständigkeit.
- b) Ebenfalls begrüßt die BStBK, dass die Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit weiterhin für berufsgerichtliche Verfahren bestehen bleibt; berufsgerichtliche Verfahren haben strafen- den Charakter, sodass es systemgerecht ist, wenn diese Verfahren vor dem Landgericht beginnen.
- c) Die BStBK spricht sich dagegen ausdrücklich gegen eine Verlagerung der Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen von der Steuerberaterkammer erteilte Rügen an die Finanzgerichte aus. Die Zuständigkeit sollte diesbezüglich wie bisher bei den Landgerichten verbleiben. Hierfür sprechen aus Sicht der BStBK insbesondere die folgenden Gründe:
- Die Landgerichte verfügen durch die Einbindung berufsnaher Beisitzer über das notwendige Fachwissen, um berufsrechtliche Belange sachgerecht zu beurteilen. Am

Landgericht werden die anderen berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen verhandelt, und es ist dadurch mit den komplexen berufsrechtlichen Anforderungen und den berufsbezogenen Sanktionsmöglichkeiten bestens vertraut. Diese Spezialisierung ist essenziell, da mehrere kleine Verstöße, die einzeln betrachtet lediglich eine Rüge erfordern könnten, in ihrer Gesamtheit ebenfalls Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landgericht werden können.

- Eine Verlagerung an die Finanzgerichte könnte hingegen zu einer inhaltlichen Überforderung führen, da dort der Fokus traditionell auf steuerrechtlichen und nicht auf berufsrechtlichen Fragen liegt. Derzeit sind die Finanzgerichte ausschließlich für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater zuständig, ein Bereich, der umfassend geregelt ist und keine vertieften Kenntnisse in Bezug auf Berufspflichten erfordert. Eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf Rechtsbehelfe gegen Rügen wie auch gegen den abzulehnenden rechtlichen Hinweis wäre daher nicht sachgerecht und würde die Qualität der berufsrechtlichen Rechtsprechung voraussichtlich insgesamt mindern.
- Eine Zuweisung an die Finanzgerichtsbarkeit würde zu einer unnötigen, weiteren Zersplitterung des Rechtswegs führen, die nicht im Interesse einer effizienten Rechtsdurchsetzung liegt. Eine Konzentration aller berufsgerichtlichen Verfahren beim Landgericht würde hingegen dem Interesse an einer einheitlichen und kohärenten Rechtsprechung entsprechen. Die Beibehaltung des Landgerichts als zuständiges Gericht sichert somit eine qualitativ hochwertige und kohärente Rechtsprechung im Berufsrecht, die weder durch das Einspruchsverfahren noch durch die Finanzgerichtsbarkeit in dieser Form gewährleistet wäre.
- Das Finanzgericht müsste der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Abschrift der Klage und der abschließenden Entscheidung übermitteln. § 82 Abs. 4 StBerG-E definiert daraus folgend den Vorrang des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Zersplitterung der Rechtswege, die der Gesetzgeber eigentlich gerade beseitigen wollte, würde an dieser Stelle neu eingeführt. Bislang wurde die zuständige Staatsanwaltschaft direkt von der die Rüge erteilenden Kammer über die Rüge selbst und einen etwaigen Einspruch bzw.

Bescheidung desselben informiert. Seinen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung konnte das betroffene Mitglieder ebenfalls gegen dieses Landgericht richten. Bei Übertragung der Zuständigkeit auf die Finanzgerichte würde der Rechtsweg komplizierter und die Kammern würden im Zweifelsfall in ein und demselben Sachverhalt Stellungnahmen gegenüber dem Finanzgericht abgeben müssten und sodann auch noch gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft. Es wird somit nicht Bürokratie verringert, sondern neu aufgebaut.

- Eine Abschrift des Rügebescheids wird an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt, die dann entscheidet, ob sie ein berufsgerichtliches Verfahren einleitet. Während dieser Zeit würde das Verfahren vor dem Finanzgericht unterbrochen, was zu ineffizienten Verfahrensabläufen führen und die Verfahrensdauer insgesamt verlängern würde.
- Die Rüge stellt eine (geringe) Schuld fest. Schuldfeststellungen erfolgen jedoch typischerweise im Strafrecht, nicht hingegen im Verwaltungs- oder Steuerrecht. Entsprechend haben die Entscheidungen der Verwaltungs- und Finanzgerichte ordnende Ziele zum Inhalt, nicht repressiv-vergeltende. Die Rüge hat jedoch repressiven Charakter, sodass sie dem Strafrecht wesentlich näher ist als dem Verwaltungsrecht.

Petition: Die BStBK fordert, die bisherige Zuständigkeit der Landgerichte für Rechtsbehelfe gegen Erteilung einer Rüge beizubehalten.

10. Abschaffung der jährlichen „Gesellschafterlisten“

Die vorgesehene Abschaffung der jährlichen Pflicht zur Einreichung einer Gesellschafterliste für Berufsausübungsgesellschaften und die Streichung des bisherigen § 76e StBerG werden ausdrücklich begrüßt, da in der Tat in § 76a Abs. 1 Nr. 2 StBerG bereits entsprechende Anzeigepflichten im Laufe des Jahres geregelt sind und es sich hierbei um einen sehr sinnvollen Beitrag zur Bürokratieentlastung sowohl für die Gesellschaften als auch die Steuerberaterkammern handelt.